

# I n s e r a t e.

---

## Bekanntmachung.

---

Um vielseitigen Nachfragen zu begegnen, wird hiemit erklärt, daß der Zusammentritt der Bundesversammlung gegenwärtig noch nicht bestimmt ist; sehr wahrscheinlich wird derselbe vor Ende des kommenden Monats März nicht stattfinden.

Bern, den 16. Februar 1861.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

---

## A u s s c h r e i b u n g.

---

Die Stelle eines Bundesrathswreibels, verbunden mit einem Jahresgehälte von Fr. 1500, wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Von den Aspiranten wird Kenntniß der deutschen und französischen Sprache als Hauptbedingung gefordert.

Die Anmeldungen, mit gehörigen Zeugnissen versehen, sind bis zum 9. März d. J. der unterzeichneten Kanzlei franko einzureichen.

Bern, den 15. Februar 1861.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

---

## A n z e i g e.

---

Die Schweizerische Bundeskanzlei hat sich durch den Umstand, daß in den sechs ersten Bänden der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Eidgenossenschaft eine Menge von Bestimmungen enthalten sind, die mit der Zeit durch andere ersetzt oder abgeändert worden sind, veranlaßt gesehen, jede Aenderung, welche eine Bundesvorschrift erlitten hat, auf ein besonderes Blatt, gleich dem Format der Sammlung, entweder durch Hinweisung auf ein späteres Gesetz etc. oder wenn ein solches einen Zusatz oder Ergänzung erhalten hat, durch Abdruck derselben herauszugeben. Diese Blätter, 238 an der Zahl, wären in der Sammlung an den Stellen einzukleben, die jedes Blatt oben genau angibt, wodurch dann das Nachschlagen von Bestimmungen in der erwähnten Gesetzsammlung wesentlich erleichtert wird.

Diese gedruckten Einschaltungen sind um den Preis von Fr. 2 bei der unterzeichneten Stelle zu beziehen.

Bern, den 15. Februar 1861.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

---

## Ausfchreibung der Lieferung von Postformularen.

---

Es wird hiemit die Lieferung einer ersten Serie von Formularen für den Bedarf der eidgenössischen Postverwaltung zu freier Konkurrenz ausgeschrieben. Die Muster und Lieferungsbedingungen können bei sämtlichen Kreispostdirektionen eingesehen werden, woselbst auch die Angebotformulare zu beziehen sind.

Die Angebote sind franko und verschlossen an die Oberpostkontrolle in Bern bis spätestens am 30. März 1861 einzusenden.

Bern, den 15. Februar 1861.

Für das eidg. Postdepartement:  
Raaff.

---

## Verschollenerklärung.

---

Da Johann Joachim Wendelin Hürlimann, von Walchwil, Sohn des Joh. Joachim Wendelin Hürlimann und der Barbara, geb. von Hospital, geboren den 20. Jänner 1801, seit 42 Jahren landesabwesend und verschollen ist, so wird derselbe oder seine allfälligen Descendenten aufgefordert, von heute an binnen 6 Monaten vor dem l. Gemeinderathe in Walchwil zu erscheinen, oder dieser Behörde auf andere Weise von ihrem Leben und Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben; widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist zur Todeserklärung geschritten und in Folge derselben über seine Hinterlassenschaft zu Gunsten seiner rechtmäßigen Erben veräußert werden.

Begeben vor Kantonsgericht Zug, den 6. Februar 1861.

Die Gerichtskanzlei.

---

## Peremptorische Aufforderung.

---

Mit Bewilligung des Kantonsgerichtes Zug wird anmit Hr. Benigno Mentast, — gewesener Bauführer des Alexander Boutenot — dessen Aufenthalt gegenwärtig unbekannt ist, aufgefordert, seine am Fallimentsprotokoll vom 15. Mai 1860 gegen den obgenannten A. Boutenot, Falliten, eingegebene Forderung von Fr. 1336. 50 Cts., sowie deren prätendirte Collokatton unter den Liebsthnen bis zur ordentlichen Sitzung des Kantonsgerichtes, den 6. März künftigt, gegenüber Hrn. Fürsprech Elsener in Zug, Namens der Massafuratel geltend zu machen, widrigen-

falls angenommen wird, er sei von seiner Forderung zurückgetreten und ihm die- falls später weder Rede noch Antwort gegeben würde.

Zug, den 7. Februar 1861.

Die Gerichtskanzlei.

## Reglementarische Kundmachung,

betreffend

die Eingabefrist von Guthaben an das Oberkriegskommissariat für das eidg. Schuljahr 1861.

In Vollziehung des §. 235 des Verwaltungsreglements werden bei Eröffnung der diesjährigen Unterrichtskurse, zu Händen der Kantonskriegskommissariate und sämmtlicher, mit dem Oberkriegskommissariat in Rechnungsverkehr stehender Offiziere und Privaten, folgende reglementarische Bestimmungen hiemit in Erinnerung gebracht:

1. Die Eingaben der Kantone für irgend welche Guthaben an der Eidgenossenschaft haben innert dem in besagtem § festgesetzten Termin, spätestens am Ende des nächstfolgenden Monats, durch Vermittlung der Kantonskriegskommissariate an das Zentralkriegskommissariat stattzufinden. Verspätete Eingaben werden vom Oberkriegskommissariat zurückgewiesen, und die Säumigen haben den ihnen hiedurch erwachsenden Nachtheil an sich selbst zu tragen (§. 235).

2. Die Kantonskriegskommissariate haben reglementsgemäß ihrerseits ferner dafür zu sorgen, daß der Wortlaut dieser Bestimmungen, sowohl den Gemeinden als dem Publikum, ebenfalls sicher zur Kenntniß gelange, und in ihrem bezüglichen Erlasse die festgesetzten Fristen für Eingabe von Gutscheinen, Bordereaux, Rechnungen, Reklamationen, mit ausdrücklicher Hinweisung auf die durch Vernachlässigung und Verspätung sich ergebenden Verluste, in Erinnerung zu bringen.

Die Art und Weise dieser Veröffentlichung \*) wird dem eigenen Ermessen der Kantonskriegskommissariate anbeingestellt, und bloß darauf aufmerksam gemacht, daß die kantonalen Amtsblätter sich hiezu wohl am besten eignen dürften.

Die auf die Eingabefristen Bezug habenden Bestimmungen sind folgende:

- a. für Lieferungen und Leistungen von Gemeinden an eidg. Militärkurse sind die Gutscheine spätestens in 14 Tagen nach Schluß der Kurse dem betreffenden Kantonskriegskommissariat einzuhandigen;

\*) Nicht „Vernachlässigung“, wie es in voriger Nummer irrtümlich hieß.

- b. Eingaben für Dienstverwendungen von Offizieren außer den Unterrichtskursen sind sofort nach vollendetem Dienste dem Oberkriegskommissariate einzureichen;
- c. für Lieferungen und Arbeiten von Privaten an Schulen und Kurse sind die betreffenden Noten im Laufe der Kurse dem jeweiligen Kriegskommissär, und für die außer den Kursen stattgefundenen Lieferungen sogleich dem Oberkriegskommissariat durch Vermittlung der Kantonskriegskommissariate zuzustellen;
- d. Reklamationen über Landentschädigungen müssen, um zulässig zu sein, innert vier Tagen beim Truppenkommando, wenn dasselbe noch an Ort und Stelle ist, sonst aber beim eidg. Divisions- oder Schulkommissariat eingereicht werden; es wäre denn, daß der Eigenthümer beweisen würde, daß er erst später von der betreffenden Beschädigung Kenntniß erhalten habe (§. 228).

3. Das Oberkriegskommissariat wird die für jede Schule oder jeden Unterrichtskurs eingehenden Bordereaux ungefäumt prüfen und den Betrag des Guthabens, zu Händen der betreffenden Gemeinde u. s. w. an die Kantonskriegskommissariate, oder nach Umständen an die Privaten direkte ausrichten lassen, und es ist dasselbe für die pünktliche Vollziehung dieser Bestimmungen verantwortlich gemacht.

Bern, den 2. Februar 1861.

Für das eidg. Oberkriegskommissariat:  
**Hüser**, Oberstlieutenant.

Eingesehen,  
 das schweizerische Militärdepartement:  
**Stämpfli**.

### Bekanntmachung.

Unter den von schweizerischen diplomatischen Agenten im Auslande eingesandten Todscheinen für Angehörige der Schweiz finden sich auch die nachstehenden:

- 1) Todschein für Philipp Friedrich Stüger, aus dem Kanton Basel?, verstorben im September 1860 im Spital S. Spirito zu Rom als Soldat der päpstlichen Fremdenregimentern.
- 2) Todschein für Joh. Paul Breitsch, geboren in Basel?, gew. Schneider und Ghemann einer Verena Hartfelder, Sohn von Joh. Michael Breitsch, Schneider, und der sel. Susanna Häring, wohnhaft gewesen in Straßburg, rue des bains Finkwiller Nr. 10, und gestorben den 6. April 1860 in einem Alter von 51 Jahren.

- 3) Todsschein für Joseph Chenin, geboren in Arauc?, Sohn eines sel. Heinrich Chenin, Tagelöhner, und einer sel. Anna Winkelmann, gew. Fabrikant von chemischen Zündhölzchen und Chemann einer Marguérite Louise Mouglin, wohnhaft gewesen zu Straßburg, place du temple neuf Nr. 7, gestorben am 11. Januar 1860 in einem Alter von 60 Jahren.
- 4) Todsschein für Jean Pugin, geboren in der Schweiz?, den 3. September 1831, gew. Soldat im I. Fremdenregiment zu Setif, in Algier, Sohn eines sel. Claude Pugin und einer sel. Jeannette Dussange, gestorben den 10. Oktober 1860 im Militärspital zu Setif.

Da die Heimathörigkeit der Obgenannten bisher nicht ausgemittelt werden konnte, so sieht sich die unterzeichnete Kanzlei im Falle, die Staatskanzleien der Kantone, so wie die Gemeindeg- und Polizeibehörden, welche den Einen oder den Andern der oberwähnten Verstorbenen als ihren Angehörigen erkennen sollten, hie- mit zu ersuchen, ihr davon gefällige Anzeige machen zu wollen.

Bern, den 25. Januar 1861.

**Die schweiz. Bundeskanzlei.**

---

### **Bekanntmachung.**

---

Der schweiz. außerordentliche Gesandte in Brasilien, Herr von Eschudt, hat nachstehenden Auszug aus dem neuen brasilianischen Zolltarif, welcher am 24. Januar d. J. in Kraft getreten ist, eingesandt:

## A u s z u g

der

abgeänderten Taren für baumwollene, wolle, leinene, seidene und gemischte Manufakturwaaren,  
aus dem neuen, den 24. Januar 1861 in Kraft getretenen Zolltarif für ganz Brasilien.

### Baumwollenwaaren.

#### In Geweben am Stück.

Baumwollentücher:	Neue Taren.	Reis.	Bisherige Taren.	Reis.
roh, glatt bis 10 Fäden Bettel in $\frac{1}{4}$ Zoll . . . . .	p. □ Vara	090	p. □ Vara	100
" " mehr als 10 Fäden Bettel in $\frac{1}{4}$ Zoll . . . . .	"	070	—	—
croisirt gewoben . . . . .	"	100	—	—
gefärbt oder gestreift, glatt . . . . .	"	100	—	—
croisirt gewoben . . . . .	"	150	"	120
façonnirt oder damassirt . . . . .	"	240	—	—
sogenanntes holländisches Tuch, roh, weiß oder farbig . . . . .	"	080	"	070

feinere Baumwollentücher:

	Neue Lagen.		Bisherige Lagen.			
		Reis.		Reis.		
weiße, sogenannte Bretagne . . . . .	} bis 20 Fäden Bettel in 1/4 Zoll p. □Bara mehr als 20 Fäden Bettel p. □Bara	070 100	} bis 20 Fäden Bettel in 1/4 Zoll p. □Bara	070		
					} bis 25 Fäden Bettel mehr als 25 Fäden Bettel	100 140
					} mehr als 20 Fäden Bettel in 1/4 Zoll p. □Bara	100
} mehr als 24 Fäden Bettel p. □Bara	090					
		} mehr als 24 Fäden Bettel p. □Bara	160			
} p. □Bara	150					
		} "	080			
} "	270					
		} p. □Bara	100			
} "	180					
		} "	180			
} "	270					
		} "	080			
} "	180					
		} "	150			
} "	210					
		} bis 20 Fäden Bettel	090			
} "	180					
		} "	180			
} "	270					
		} "	—			
} "	—					
		} bis 20 Fäden Bettel	090			
} mehr als 20 Fäden Bettel	160					

	Neue Lagen.	Reis.	Bisherige Lagen.	Reis.
Muffelin:				
glatte, bis 20 Fäden Zettel in $\frac{1}{4}$ Zoll . . . . .	p. □Bara	100	p. □Bara	090
mehr als 20 Fäden Zettel in $\frac{1}{4}$ Zoll . . . . .	"	180	—	
broschirt, damassirt, façonnirt, gestreift, quadrillirt, weiß oder farbig, ordinär . . . . .	"	120	—	
bessere . . . . .	"	250	—	
gestifte . . . . .	"	400	—	
Indische				
ächt oder nachgenahmt, glatt, façonnirt, damassirt, u. gestift . . . . .	"	300	"	250
	"	600	"	500
Bedruckt				
bis 22 Fäden Zettel in $\frac{1}{4}$ Zoll . . . . .	"	150	bis 20 Fäden Zettel in $\frac{1}{4}$ Zoll	—
von mehr als 22 Fäden Zettel in $\frac{1}{4}$ Zoll . . . . .	"	210	mehr als 20 Fäden Zettel in $\frac{1}{4}$ Zoll	—
sehr durchsichtige, sogenannte Organbis . . . . .	"	210	—	
Barège . . . . .	"	210	p. □Bara	200
Tüll:				
glatter . . . . .	"	200	"	240
façonnirt, gewoben oder gestift . . . . .	"	300	"	600
Hosenstoffe oder Zwilch (Cotonades, Coutils p. Pantalons): jeder Art und Qualität . . . . .	"	150	"	180



	Neue Lagen.	Bisherige Lagen.
Piqué:		
gewöhnlicher Art		
moltonirt und sogenanter Patent-Piqué	} p. □ Vara	} p. □ Vara
croisirt gewobene Baumwollstoffe, mit bedruckten, feinen Streifen und Carreaux (croisés impr.)		
	"	"
	150	180
Plüsch	"	"
	360	450
Zuartes	"	"
	100	090
Für Westen, Hosen, Kleider, Röcke oder Unterröcke, abgepaßte Abschnitte (Coupes de) von glatten, faconnirten bedruckten, damassirten, weißen oder farbigen Stoffen u. bezahlten p. □ Vara die Lagen, wie sie für die respectiven Stoffe festgesetzt sind.		} dieselbe Verfügung, mit Ausnahme aller Arten abgepaßter Musselin-Roben, die ohne Rücksicht auf Qualität 900 p. Robe tagirt waren.
Gestifte Abschnitte (Coupes), für Westen, Hosen, Kleider u.	30 % vom Werth	

### Abgepaßte und verfertigte Gegenstände und Kleidungsstücke.

Hemden:

für Frauen oder Mädchen:

glatte, ordinäre, bis 20 Fäden Bettel in 1/4 Zoll am Stoff	p. Duzend	4,000	} p. Duzend	4,800
bessere, mehr als 20 Fäden Bettel in 1/4 Zoll am Stoff	"	6,400		

	Neue Taxen.		Bisherige Taxen.	
		Reis.		Reis.
<b>Hemden, für Frauen oder Mädchen:</b>				
gestifte oder garnirte . . . . .	30 % vom Werth		p. Duzend	14,000
Von Strumpfgewebe, ordinäre . . . . .	p. Duzend	1,800	—	
bessere, oder jede andere Art . . . . .	"	4,500	"	4,200
Pelerines, Chemisettes und derartige Puzstücke . . . . .	30 % vom Werth		} feste Taxe zu 150	
			300 u. 600 p. Stük	
<b>Unterhosen:</b>				
von Strumpfgewebe, ordinäre . . . . .	p. Duzend	2,800	—	
bessere . . . . .	"	5,400	p. Duzend	4,800
von jedem andern Gewebe . . . . .	"	3,600	"	3,200
<b>Shawls:</b>				
von Tüll jeglicher Qualität . . . . .	p. Pfund	600	30 % vom Werth	
von allen weißen, farbigen, bedruckten, damassirten, façon-				
nirten oder glatten Geweben jeder Art,				
bis 24 Fäden Zettel in 1/4 Zoll . . . . .	p. □ Vara	120	} p. □ Vara	120
mehr als 24 Fäden Zettel in 1/4 Zoll . . . . .	"	180		
Gestifte . . . . .	30 % vom Werth		—	
<b>Krägen oder Manschetten:</b>				
glatte . . . . .	p. Duzend	600	p. Duzend	1,600
gestifte . . . . .	40 % vom Werth		"	3,200
Bassenterien jeder Art . . . . .	p. Pfund	800	p. Pfund	900

	Neue Taxen.	Bisberige Taxen.
Servietten:		
wenn nicht gestift	{ die Lage des resp. Stoffes, dem sie angehören, mit 10% Zuschlag } 30% vom Werth	Weis. p. Duzend 400 " " 600
gestift		
Taschentücher, Halbtücher u. dgl., zu welcher Klasse nur solche bis 36 Zoll auf einer □Seite haltend gerechnet werden.		
Gewoben, bedrukt, façonnirt, broschirt, glatt, weiß und farbig, aus Musselin, Jacönnat, Midouble, Percale, Nanzou und allen derartigen Stoffen;		
glatte, weiße, bedruckte, damassirte oder façonnirte		
bis 24 Fäden Zettel in 1/4 Zoll	p. □Bara 100	} p. □Bara 100
mehr als 24 Fäden Zettel in 1/4 Zoll	" 150	
Nur in den Ecken gestift,		
bis 24 Fäden Zettel in 1/4 Zoll	" 120	} " 120
mehr als 24 Fäden Zettel in 1/4 Zoll	" 180	
Rund herum und mitten drin gestift,		
bis 24 Fäden Zettel in 1/4 Zoll	" 160	} " 160
mehr als 24 Fäden Zettel in 1/4 Zoll	" 240	
Tücher mit Spitzen	{ bezahlen 20% Zuschlag auf den resp. Taxen	
Mantillen, Basquinen, Jaken u. dgl. Frauenkleidungsstücke	30% vom Werth	} p. Stük 600 " " 1,200 " " 1,800
Strümpfe:		
von baumwoll. fil d'Ecosse, kurze oder Socken, für Männer	p. Duzend 2,000	} p. Duzend 1,200 " " 960
" Knaben	" 1,200	

	Neue Taxen.		Bisherige Taxen.	
		Reis.		Reis.
<b>Strümpfe:</b>				
lange für Männer oder Frauen, glatt oder à jour . . . . .	p. Duzend	3,000	p. Duzend	1,500
gestift . . . . .	"	5,000	"	2,000
lange für Knaben oder Mädchen, glatt oder à jour . . . . .	"	1,500	"	1,200
gestift . . . . .	"	2,000	"	1,500
<b>Männer=Höfe, Paletots, Jacken, Fräse und dergleichen</b>				
Kleidungsstücke von jeglichem Baumwollenstoff . . . . .	p. Stük	560	p. Stük	480
<b>Tischtücher oder Tischdecken:</b>				
wenn nicht gestift . . . . .	{ die Lage des resp. Stoffes, dem sie angehören, mit 10% Zuschlag }	30% vom Werth	p. □ Vara	480
gestift . . . . .			"	1,800
<b>Bruststücke für Hemden (Devants de chemises):</b>				
glatt oder breit und fein mit Maschine gefäktelt	p. Duzend	900	—	
mit Bouffen, Jabots u. dgl. . . . .	30% vom Werth		p. Duzend	1,500
oder gestift . . . . .			"	3,600
<b>Spizen und Zwischenstücke (Entredeux):</b>				
von Crochetstich u. dgl. . . . .	p. Pfund	1,200	p. Pfund	3,000
von Lüll oder tüllartigem Gewebe . . . . .	"	6,000	"	3,000
mit Schmelz . . . . .	"	3,000	"	1,200
in verarbeiteten Gegenständen . . . . .	20% vom Werth		Doppel obiger Taxen.	
<b>Säcke:</b>				
Gewöhnliche jeder Qualität . . . . .	p. Pfund	080	p. Pfund	100
Reisefäcke und dergleichen . . . . .	p. Stük	900	—	

	Neue Taxen.	Bisherige Taxen.
Unterröfe:		Reis.
Gewöhnliche von jeglichem Gewebe . . . . .	p. Stük	800
mit Stahl- und Fischbeinreifen . . . . .	"	900
gestifte . . . . .	40 % vom Werth.	—
Fenster- und Bettvorhänge, Rideaug, Stores und dergleichen, von jeglicher Benennung, Form oder Stoff . . . . .	30 % vom Werth.	—
Hand- und Waschtücher:		Reis.
Wenn nicht gestift . . . . .	p. □ Vara die Taxe des resp. Stoffes, dem sie angehören, mit 10 % Zuschlag.	p. Stük 1,400 bis 1,600.
gestifte oder mit Spizen und dergleichen . . . . .	30 % vom Werth.	—
Mit Leinen oder Wolle vermischte Fabrikate bezahlen, wenn die Baumwolle vorherrscht, die für rein baumwollene Stoffe festgesetzten Taxen mit 10 % Zuschlag.		—
Sind Leinen oder Wolle zu gleichen Theilen mit der Baumwolle in der Mischung vorhanden, so fallen die Stoffe den bezüglichen Verfügungen für Leinen- oder Wollfabrikate anheim.		—
Mischungen von Seide mit Baumwolle, in denen letztere vorherrscht, bezahlen Baumwollentaxen mit 30 % Zuschlag, und solche von beiden Materien zu gleichen Theilen fallen den bezüglichen Verfügungen für Seidenfabrikate anheim.		—

Die Taxen der resp. Stoffe mit 10 % Zuschlag.

Glatte p. □ Vara 180  
façonirte oder damasfirte p. □ Vara 230

## Wollenwaaren.

### In gewobenen Stoffen.

		Neue Lagen	Weis.	Bisherige Lagen.	Weis.
Fries (grob wollenes Zeug):					
mit Glanz von jeglicher Qualität oder Farbe . . . . .	p. □	Vara	200	p. □	Vara 270
de colchester . . . . .	"	"	200	"	300
pelzartig aufgefrazt . . . . .	"	"	200	"	360
jede andere Qualität . . . . .	"	"	150	"	210
Varège . . . . .	"	"	300	"	400
bis 18 Fäden Zettel in					
1/4 Zoll					
Alpacas (Orleans) . . . . .	p. □	Vara	180	p. □	Vara 180
mehr als 18 Fäden Zettel					
in 1/4 Zoll					
p. □					
Vara 300					
Musseline, { bis 18 Fäden Zettel in 1/4 Zoll . . . . .	p. □	Vara	200	}	"
Sarsenet, { mehr als 18 " " " " " . . . . .	"	"	300		
Tibet und dergl. { façonnirt . . . . .	"	"	300		
Stoffe für Männerkleidung, wie Casimirs, Satin laine und					
bergleichen, jeder Art und Benennung:					
ordinäre Qualität . . . . .	"	"	480	—	
mittelfeine " . . . . .	"	"	800	"	750
feine " . . . . .	}	"	1,500	"	1,200
feine " . . . . .				"	
superfeine " . . . . .				"	1,680
weiße, carmoisinrothe oder scharlachrothe Stoffe bezahlen noch					
20 % Zuschlag auf der bezüglichen Lage.					

Bundesblatt. Jahrg. XIII. Nr. 1.

Neue Taxen.		Bisherige Taxen.	
	Reis.		Reis.
Alpine:			
Statte	p. □ Vara 480	p. □ Vara	540
façonnirt oder gestift	" 600	"	1,000
Merino von jeglicher Qualität	" 900	"	
Tücher:			
von den größten und ordinärsten Qualitäten, für Truppenuniformirung und dergleichen dienlich	" 480	"	450
mittelfeine Qualität	" 800	"	900
feine	" 1,500	"	—
weiße, carmoisin- und scharlachrothe Tücher bezahlen 20 % Zuschlag auf den bezüglichen Taxen.			
Serge von jeder Qualität	" 480	"	300
Abgepaßte Abschnitte für Westen, Kleider, Röcke, Hosen, Unterröcke bezahlen die auf dem Stoff, dem sie angehören, bezüglichen Taxen.		p. Stük	300

**Abgepaßte oder gefertigte Gegenstände und Kleidungsstücke.**

Mützen mit seidener Borte oder sonstiger Verzierung	p. Stük	300	p. Stük	450
Breite Schnüre (Bänder) für Gurte und dergleichen	p. Pfund	500	"	400
Alle andern Sorten	"	600	"	900
Hemden (Unterleibchen):				
von Flanelle	p. Duzend	4,800	p. Duzend	4,000
von Strumpfgewebe, ordinäre	"	2,400	"	4,000
bessere	"	6,000	"	—
von jeder Art Gewebe, gestift	40 % vom Werth.		"	14,000

	Neue Taxen.		Bisherige Taxen.	
		Reis.		Reis.
Pelerines, Capuzen, Umschlagtücher und dergleichen	30 % vom Werth.		p. Stük	600
Ueberzüge:			"	1,200
für Pianos oder Möbel	p. Pfund	500	p. Pfund	6,000
" Regenschirme	"	200	"	2,000
Mäntel:			"	1,500
für Herren oder Knaben von feinem Tuch, Casimir oder an-				
derem feinem Stoff	p. Stük	10,000	p. Stük	8,000
wattirt oder gesteppt, von jeder Qualität	"	12,000	"	10,000
			von " glattem oder façon-	
			nirtem Stoff	
			p. Stük	3,600
für Frauen oder Mädchen	40 % vom Werth.		wattirt, gesteppt, oder	
			mit Pelz verbrämt	
			p. Stük	5,000
			brodirt 40 % v. Werth.	
Röcke und Ueberröcke für Herren:				
gewöhnliche	p. Stük	8,000	p. Stük	12,000
wattirt oder gesteppt	"	12,000	"	
Unterhosen:				
Von Strumpfgewebe, ordinäre	p. Duzend	3,600	p. Duzend	4,200
jede bessere Qualität	"	7,200	"	
von jedem anderen Gewebe	"	6,400	"	4,800
Shawls von Cameelhaar (Cachemire, ächt oder nachgeahmt)	p. □ Vara	1,500	30 % vom Werth.	
Borten (Gallon) von jeder Qualität	p. Pfund	1,000	p. Pfund	1,500
Posamentierartikel, als Fransen und Besatzwaaren	"	1,000	"	1,200



	Neue Taxen.	Bisherige Taxen.
	Reis.	Reis.
<b>Tücher</b> (bis auf 36'' auf einer □Seite):		
glatt, bedruckt, fagonnirt, brochirt, u.	p. □Vara 360	p. □Vara 360
von Merino und dergleichen	" 720	" 1,500
von Cameelhaar (Cachemire)	" 1,200	" 1,500
gestifte, von jeglicher Qualität	30 % vom Werth.	50 % Zuschlag auf den bezüglichen Taxen.
<b>Mantillen, Jacken und dergleichen, Frauenzimmer-Ueberwürfe</b> von jeglichem Stoff:		
glatte	} 30 % vom Werth.	p. Stük 2,400
gestifte		" 4,800
<b>Tischteppiche:</b>		
Wenn nicht gestift	} die für die bezüglichen Stoffe festgesetzten Taxen mit 10 % Zuschlag.	p. □Vara 900
Gestift		" 2,400
<b>Spitzen und Zwischenstücke (Entredeux):</b>		
am Stük	p. Pfund 4,000	p. Pfund 3,000
verarbeitet	20 % vom Werth.	" 6,000
<b>Hauben oder ähnliche Kopfspuzstücke (Coiffures):</b>		
Von Strik- oder Netzgewebe	p. Pfund 1,500	p. Stük 200
von jeder andern Art	40 % vom Werth.	" 300
<b>Fabrikate, die mit mehr Wolle als Baumwolle oder Leinen</b> vermischt sind, bezahlen die für ganz Wollen festgesetzten Taxen.		

Neue Taxen.

Bisherige Taxen.

Mit Wolle und Baumwolle oder Leinen zu gleichen Theilen gemischte bezahlen die für ganz wollene Fabrikate festgesetzten Taxen mit 20 % Abzug.

Mit Seide und Wolle zu gleichen Theilen gemischte fallen den bezüglichen Verfügungen für Seidenfabrikate anheim.

Mit Seide in geringerem Maßstab als Wolle gemischte bezahlen die Taxe für Wollensstoffe mit 30 % Zuschlag.

Leinen-Waaren.

In gewobenen Stoffen.

Gewebe von ganz grobem, rohem Leinen, Hanf oder Berg, von jeder Qualität, glatte:

bis 10 Fäden Bettel in 1/4 Zoll . . . . . p. Pfund

von mehr als 10 Fäden . . . . . "

In Kisten 5 %, in Ballen . . . . . 2 % Tara.

Neis.

Neis.

080	{	bis 12 Fäden Bettel in	
		1/4 Zoll	
120	{	p. Pfund	—
		von mehr als 12 Fäden	
		Bettel in 1/4 Zoll	
		p. Pfund	150

Zwisch, Drill, Leinendamast, Leinwand, Batist und alle feineren Gewebe sind in den bisherigen 7 Unterschieds-Qualitäten eingetheilt, mit den nämlichen Taxen verblieben.

**Neue Taxen.**

**Bisherige Taxen.**

Abgepaßte Abschnitte für Westen, Hosen, Kleider, Röcke, Unterröcke (Coupes de) von glatten, façonirten, bedruckten, damassirten, weißen oder farbigen Stoffen u. bezahlen per □ Vara die Taxen, wie sie für die resp. Stoffe festgesetzt sind.

Gestifte Abschnitte für Westen, Hosen, Kleider u. . . . 30 % vom Werth.

**Abgepaßte und verfertigte Gegenstände und Kleidungsstücke.**

<b>Breite Schnüre (Bänder):</b>		Reis.		Reis.
für Gurte und dergleichen . . . . .	p. Pfund	400	p. Pfund	300
alle andern Sorten . . . . .		600		1,200
		Netto-Gewicht gegen früheres		Brutto-Gewicht
				ohne Kiste.
<b>Hemden:</b>				
für Männer oder Knaben, ordinäre:				
bis 20 Fäden Zettel und 1/4 am Stoff . . . . .	p. Duzend	12,000	} p. Duzend	8,000
bessere, mehr als 20 Fäden Zettel und 1/4 Zoll am Stoff,		18,000		
mit Buffen, Jabot, gestifte oder dergleichen . . . . .	40 % vom Werth.		"	20,000
für Frauen oder Mädchen, ordinäre:				
bis 20 Fäden Zettel und 1/4" am Stoff . . . . .	p. Duzend	12,000	} "	8,000
bessere, mehr als 20 Fäden Zettel und 1/4" am Stoff,		18,000		
gestifte oder garnirt . . . . .	40 % vom Werth.		"	16,000
<b>Pelerines, Chemisetten, Capuzen und dergleichen Frauenzimmer-Toilettenstücke:</b>				
glatte . . . . .	} 30 % vom Werth.		p. Stük	1,200
façonirt, gestift oder garnirt . . . . .			"	1,800
<b>Ueberzüge für Möbeln oder Piano und dergleichen . . . . .</b>	p. Pfund	500	p. Pfund	2,000

	Neue Taren.		Bisherige Taren.	
		Reis.		Reis.
Ueberzüge für Regenschirme . . . . .	p. Pfund	200	p. Pfund	1,500
Unterhosen:				
von Strumpfgewebe . . . . .	p. Duzend	8,400	p. Duzend	4,200
von jedem andern Gewebe . . . . .	"	6,000	"	3,600
Shawls:				
glatte, weiße oder bedruckte:				
bis 24 Fäden Bettel in 1/4"	p. □ Vara	600	} p. □ Vara	750
von mehr als 24 Fäden . . . . .	"	800		
Gürtel:				
mit oder ohne Schnallen	} p. Duzend	800	p. Duzend	2,160
glatt, elastisch oder mit Gummi-Elastikum . . . . .				
Decken:				
grobe, ordinäre . . . . .	p. Arroba	3,600	p. Arroba	—
gesteppt, weiß oder farbig, behaart oder pelzartig, aufgekrast,				
glatt, façonnirt oder bedrukt . . . . .	"	9,600	"	6,000
wattirte . . . . .	p. Pfund	200	—	—
jede andere, nicht aufgeführte Sorte . . . . .	30 % vom Werth.		"	3,200
	Brutto-Gewicht mit 10 % für Kisten- und 2 % für Ballen-Tara.			
Krägen und Manschetten:				
für Männer, glatte . . . . .	} p. Duzend	1,200	} p. Duzend	1,200
für Frauen, " . . . . .				
gestifte . . . . .				
	40 % vom Werth.		"	2,800
			"	3,600

	Neue Lagen.		Bisherige Lagen.	
		Reis.		Reis.
Pofamentierartikel, Franzen und dergleichen Befazsachen	p. Pfund	800	p. Pfund	900
Servietten:				
Wenn nicht gestift, glatte façonirte oder damassirte	p. □ Vara die Lagen der bezüglichen Gewebe mit 10 % Zuschlag.	30 % vom Werth.	p. Duzend	900
gestifte			"	1,800
Sattücher (Mouchoirs):				
weiße, glatte oder bedruckte	p. □ Vara	400	p. □ Vara	420
bis 24 Fäden Bettel und 1/4"			"	540
mehr als 24 Fäden Bettel und 1/4"	p. □ Vara	600		
gestifte oder mit Spizen	30 % vom Werth.			
Handschuhe	p. Duzend	1,500	p. Duzend	1,800
Mantillen, Basquinen, Jacken und alle dergleichen Frauen- zimmer-Überrwürfe	30 % vom Werth.			
glatte			p. Stük	2,400
gestifte				4,800
von Lüll oder Spizen			p. Pfund	12,000
Strümpfe von fil d'Ecosse:				
kurze oder Socken:				
große	p. Duzend	2,000	p. Duzend	1,200
kleine	"	1,200	"	960
lange, für Männer oder Frauen:				
glatte oder à jour	"	4,000	"	2,000
gestifte	"	5,400	"	2,400

	Neue Taxen.		Bisherige Taxen.	
		Reich.		Reich.
Strümpfe von fil d'Ecosse:				
lange, für Knaben oder Mädchen:				
glatte oder à jour	p. Duzend	2,000	p. Duzend	1,800
gestifte	"	2,500	"	2,000
Bruststücke für Hemden (Devants de chemises):				
glatte, mit breiten oder schmalen Falten, mit oder ohne				
Maschine, gefaltet		1,800	"	3,600
mit Buffen, Jabots und dergleichen, gestifte	40 % vom Werth.		"	8,000
Tischteppiche oder Tischtücher:				
Wenn nicht gestift	} die Taxen p. □ Vara der bezüglichen Gewebe mit 10 % Zuschlag.		p. □ Vara	1,200
gestifte		30 % vom Werth.	"	3,000
Spizen und Zwischenfäze (Entredeux):				
feine französische Valenciennes, Bruxelles, Guipures und				
dergleichen	p. Pfund	12,000	} p. Pfund	6,000
geringe von Porto und dergleichen		5,000		
verarbeitet	20 % vom Werth.		"	12,000
Säcke, grobe von Hanf, Berg und dergleichen	p. Pfund	100	"	210
Reise- oder Nachtsäcke und dergleichen, mit oder ohne Schloß	p. Stück	900		
Hauben, Coiffüren und andere derartige Kopfsputzstücke:				
Von Strick- oder Nezzewebe	p. Pfund	1,500		
alle andern Sorten	} 30 % vom Werth.		p. Stück	200
glatte oder gestifte			"	300

**Neue Taxen.**

**Bisherige Taxen.**

Mit Baumwolle oder Wolle gemischte Fabrikate, in denen Leinen vorherrscht, bezahlen die bezüglichen Taxen wie ganz Leinen. Mit Baumwolle und Leinen zu gleichen Theilen gemischte bezahlen die bezüglichen Taxen für ganz Leinen mit 20 % Rabatt. — Mit Seide gemischte, in denen Leinen vorherrscht, mit 30 % Erhöhung, und solche mit Leinen und Seide zu gleichen Theilen gemischte fallen den bezüglichen Verfügungen für Seiden-Fabrikate anheim.

**Seiden-Waaren.**

**In gewobenen Stoffen.**

Barège, Tulle, Gaze, Crêpe und dergleichen Gewebe:		Reis.		Reis.
glatt oder façonnirt . . . . .	p. Pfund	8,000	p. Pfund	6,000
gestift . . . . .	30 % vom Werth.			
Brocatelles und andere für Wagen oder Möbelpolster dienliche Gewebe und dergleichen . . . . .	p. Pfund	4,000	"	5,000
Taffet, Lustrines, Damaste, Sergen, Satin, Floren- ces und andere nicht klassifizirten Gewebe:				
glatt oder façonnirt . . . . .		6,000	"	5,000
gestift . . . . .	30 % vom Werth.			

	Neue Taxen.	Bisherige Taxen.
	Meiß.	Meiß.
Chemille:		
am Stük	p. Pfund 8,000	} p. Pfund 4,800
verarbeitet	30 % vom Werth.	
Blüsch	p. Pfund 4,000	5,000
Teppichartige Gewebe	" 4,000	Unklassifizirt.
Sammt:		
glatt oder façonnirt	" 6,000	p. □ Vara 2,200
gestift	30 % vom Werth.	

**In abgepaßten oder gefertigten Gegenständen und Kleidungsstücken.**

Knöpfe von jeglicher Qualität	p. Pfund 800	p. Pfund 1,200
	Brutto-Gewicht ohne Kiste.	
Chemisettes, Pelerines, Capuzen und andere derartige Frauenzimmer-Puzsachen	30 % vom Werth.	
glatte		p. Stük 600
façonnirte oder gestifte		" 1,200
von Zwirnseide		" 1,800
von Seidenspizzen		p. Pfund 16,000
Paletots, Mäntel, Mantillen, Jacken, Pasquinen und dergleichen Frauenzimmer-Überwürfe:		
von Strik- oder Netzgewebe	p. Pfund 5,000	" 3,600
von jeglichem anderen Seidengewebe	30 % vom Werth.	} p. Stük " 2,400 " 3,000 " 3,600 " 5,400



	Neue Taxen.	Bisherige Taxen.
<b>Shawls und Tücher:</b>		
von Varege, Tüll, Crêpe, Gaze und dergleichen	p. Pfund 8,000	p. Pfund 6,000
„ Taffet, Satin, Serge, Crêpe de Chine und dergleichen	„ 6,000	„ 5,000
bedruckte Foulards und dergleichen (bourre de soie)	„ 4,000	„ 5,000
von Sammt oder Plüsch	„ 6,000	p. □ Vara 9,000
„ Zwirnseide	„ 5,000	p. Pfund 4,800
gestifte jeder Art	30 % vom Werth.	
<b>Bänder jeglicher Qualität.</b>		
	p. Pfund 6,000	„ 5,000
	Netto, Papier und Pappe der Rollen werden mitgezogen, aber Holzrollen in Abzug gebracht.	
<b>Halsbinden:</b>		
mit Feder (ressort)	p. Pfund 2,500	p. Pfund 2,400
ohne Feder	„ 6,000	„ 5,000
gestifte	30 % vom Werth.	
<b>Besamentierartikel:</b>		
Fransen und dergleichen Besatzartikel	p. Pfund 5,000	„ 2,400
mit Schmelz	„ 2,500	„ 1,200
Handschuhe von jeglichem Gewebe, glatte oder gestifte	„ 8,000.	p. Duzend 2,400
Paletots, Röcke oder Fräcke und dergleichen für Herren, von jeglichem Gewebe	p. Stük 5,000	p. Stük 6,000
<b>Spitzen und Zwischenfäze (Entredeux):</b>		
gewöhnliche	p. Pfund 10,000	p. Pfund 8,000
mit Schmelz	„ 5,000	„ 1,200
verarbeitet	20 % vom Werth.	„ 16,000

Mit irgend andern Materien gemischte Fabrikate, in denen Seide vorherrscht, bezahlen die bezüglichen Taxen für ganz seidene voll, und solche mit andern Materien und Seide zu gleichen Theilen gemischt genießen 50 % Rabatt auf den bezüglichen Taxen für ganz seidene.

Vorherrschend mit andern Materien gemischte Fabrikate fallen den vorhergegangenen Verfügungen für die bezüglichen Materien anheim; und wenn Artikel vorkommen, die keinen der bestehenden Klassifikationen, Qualifikationen oder Verfügungen zugetheilt oder angereicht werden können, so sind solche mit 30 % vom Werthe zu verzollen.

Seidenfabrikate mit Streifen, Blumen, Garnirungen von Sammt oder der Stikerei ähnlich bunt broschirt oder façonnirt sind noch einem Zusatz von 30 % auf den bezüglichen Taxen unterworfen.

Artikel von Wichtigkeit, die in diesem Auszug der nach Stoffen in vier Klassen eingetheilten Manufakturwaaren nicht aufgeführt sind, bezahlen die bisherigen Taxen, und Artikel von weniger oder keiner Wichtigkeit sind ganz weggelassen.

Auf sämtlichen Waaren, die nach Brasilien importirt werden, mit Ausnahmen, die in zwei Tabellen spezifizirt sind, wird außer den festgesetzten Taxen, temporär bis zum Schluß des Finanzjahres 1862/3 ein Additionalzoll von 5 % von dem Werthe der Waare enthoben.

Der Werth wird nach der Basis der festen Taxen bestimmt, die mit wenigen Ausnahmen (bei Spitzenartikeln 20 %, bei verfertigten Kleidungsstücken 40 $\frac{1}{2}$  %) zu 30 % vom Werthe berechnet sind.

Die in zwei Tabellen eingetheilten Ausnahmen von dieser allgemeinen Verfügung sind solche, die nur 2 % und solche, die gar keinen Additionalzoll bezahlen.

Von Manufakturwaaren bezahlen nur 2 % Additionalzoll:

- 1) Spitzen und Entredoix von Baumwolle, Wolle, Leinen und Seide.
- 2) Brocate und andere für Priesterkleidungen und Kirchenverzierungen geeignete Gewebe.

Von Manufakturwaaren bezahlen gar keinen Additionalzoll.

- 1) Baumwollene Hosentoffe, Zwilche und dergleichen (Catonades pr. Pantalons).
- 2) Baumwollentuch, roh, gefärbt oder gestreift, glatt, croisirt, gewoben, façonnirt oder damassirt.
- 3) Fries (grobwollenes Zeug).
- 4) Baumwollene Nankins und Nankinets.
- 5) " Cattune, glatt, farbig, gestreift oder quadrillirt, gewoben (Ginghams, Zwartes).

Eine Quadrat-Bara enthält 40 Quadrat Zoll portugiesisch ;  
 die französische aune (Stab) wird zu 100 aunes = 108 Bara,  
 der Mètre zu 11 Mètres = 10 Bara,  
 die Brabanter-Elle zu 25'' in Bara reduziert.

Die Gewichte reduzieren sich in brasilianische Pfunde zu 100 Kilogrammes = 218 brasilianische Pfunde, doch ergeben die Waagen des Zolles meist eine Reduktion von 220 bis 222 % der Gewichtangaben der Sender, in Kilogramm.

Die den 24. October publicirten und den 2. November 1860 schon in Kraft getretenen Zollverordnungen enthalten folgende wesentlichste Neuerungen :

Daß die Signer oder Empfänger sämtlicher Waaren innert 12 Tagen, von Ankunft des Schiffes im betreffenden brasilianischen Hafen an, die darauf verladenen Waaren entweder in Verzollung zu nehmen oder aber außs Genaueste zu deklariren haben.

Die Deklaration muß in dem Sinne genau sein, daß sie die Waaren in Bezug auf Stoff und Art der Gewebe in die richtige der im Tarif aufgestellten Klassen und Artikel stellt, und bei Verzollung per Maß, Stückzahl, Längen- und Breitenmaß, bei Verzollung per Gewicht=Stückzahl Brutto und Netto-Gewicht, und bei Verzollung per Werth=Stückzahl Maß und Werth richtig enthalte.

Bei Ueberschreitung des Termins von 12 Tagen wird eine Strafe von  $1\frac{1}{2}$  % vom Werthe der Waaren enthoben.

Wenn sich bei Verifikation unrichtige, zu niedrige Maß- oder Gewichtangaben oder falsche Benennung und Klassifikation der Artikel herausstellen, so ist nicht nur die Differenz des Zolles auf dem Excedent, sondern der gleiche Betrag als Strafe und eine Extrageldbuße von 10 bis 50,000 Reis nachzubezahlen.

Die Deklaration der Qualitäten bei Artikeln, wo Tagen für verschiedene Qualitäten aufgestellt sind, ist dem Handel freigelassen, jedoch der Willkühr der Zollbeamten anheimgestellt, dieselben zu erhöhen, wenn sie die Qualitätsangabe zu niedrig finden.

Dem Handel bleiben gegen diese Willkühr Rekurse an drei Instanzen : an den Zollinspektor in erster, das Schiedsgericht in zweiter und das Finanzgericht in letzter Instanz.

Bei Rekursen an die zweite oder dritte Instanz und Entscheid gegen die appellirende Parthei hat dieselbe außer der bestrittenen Differenz noch die Hälfte derselben zu Gunsten des Zollbeamten zu bezahlen.

Für die Verzollungen nach Fakturenwerth gelten dieselben Verfügungen mit den nämlichen Rekursen wie für die Qualitäts-Bestimmungen.

In Fällen von erwiesenem Betrug oder Absicht zu betrügen, werden

die Waaren konfisziert und eine Geldbuße im Werth von  $\frac{2}{3}$  der Waare auferlegt.

Schließlich fallen die bisher vom Zollamt getragenen Spesen der Eröffnung der Colli dem Eigenthümer zur Last, und die bisher auf ungestämpeltem Papier in Uebung gewesenen Verzollungsnoten müssen vom Januar 1861 an auf Stämpelpapier gemacht werden, durch dessen Betrag die Spesen des Handels ebenfalls vermehrt werden.

Noch bleibt als allgemeine Anmerkungen beizufügen, daß bei Verzollung per Gewicht, wo in diesem Auszug keine Taren angegeben sind, die Taxe für Netto-Gewicht berechnet ist.

Die Verfügungen für gemischte Fabrikate enthalten bei Mischungen von Seide in kleinerem mit den andern Materien in vorherrschendem Verhältniß eine Erhöhung von 10 % gegen die bisherigen bezüglichlichen Verfügungen, indem denselben gemäß nur 20 % Zuschlag auf den Taxen der vorherrschenden Materie vorgeschrieben waren, während die neuen Verfügungen 30 % Zuschlag vorschreiben.

Dagegen sind die Verfügungen für Mischungen zwei verschiedener Materien zu gleichen Theilen um so vortheilhafter, als die bisherigen Taxen für derartige Mischungen beinahe nirgends einen Rabatt enthielten, sondern in den meisten Fällen dieselbe Taxe für ähnliche, ganz aus theurerer Materie fabrizirten Stoffe aufstellten, wie z. B. fast alle halbwolle-halbbaumwollenen oder halbleinen-halbbaumwollenen Gewebe denselben Taxen, wie ganz wollene oder ganz leinene unterworfen waren.

Auch die Verfügung für Mischungen von Baumwolle in vorherrschendem mit Wolle oder Leinen in kleinerem Maßstabe ist unverhältnißmäßig günstiger, als die Ansätze des bisherigen Tarifes.

Bern, den 28. Januar 1861.

**Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.**

### **Bekanntmachung.**

Im Moniteur vom 6. dieß, Nr. 6, findet sich ein kaiserliches Dekret vom 5. dieß publizirt, welches eine Reihe von Zollbefreiungen für die Einfuhr von Rohprodukten aufstellt.

Es finden sich darunter folgende, welche für den Handel der Schweiz mehr oder weniger Interesse darbieten und auf welche deshalb hiermit besonders aufmerksam gemacht wird.

In Frankreich können nunmehr zollfrei eingeführt werden:

Felle, rohe, frisch oder getrocknet, große, kleine und Pelzhäute aller Art, roh, zugerichtet oder in zusammengenähten Stücken, von europäischer Herkunft und zu Land eingeführt.

Delfrüchte aller Art, europäische, zu Land eingeführt.

Deilsamen aller Art, europäische, zu Land eingeführt.

Hanf, Leinen und andere nicht benannte Faserstoffe, in rohen Stengeln, gebrochen, und Berg.

Erze von Eisen, Kupfer, Blei, Zinn, Kobalt, Antimonium, Arsenik; ferner Zink, roh, gebrannt, pulverisirt oder nicht, nicht benannte Erze.

Thierknochen und Klauen, rohe oder weiß gebrannte, Knochen schwarz.

Bern, den 19. Januar 1861.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

### Bekanntmachung.

Laut amtlicher Mittheilung ist auch auf der Insel Sizilien seit dem 1. dieß der piemontesische Zolltarif in Kraft getreten.

Gemäß dem Dekret des in Palermo residirenden Generalstatthalters, vom 18. Christmonat 1860, werden jedoch, in theilweiser Abweichung von obigem Tarife, nachstehende Zölle auf Tabak, Del und Schwefel bezogen:

Bei der Einfuhr:			
auf ausländischen Tabak in Blättern		Ducati 4. 50 pr. Cantaro.	
" " fabrizirten Tabak		" 9. — " "	
Bei der Ausfuhr:			
auf Olivenöl		" 2. 20 " "	
" Schwefel		" —. 20 " "	

Bern, den 18. Jänner 1861.

Das eidg. Handels- und Zolldepartement.

## Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Wagenmeister in Chur. Jahresbesoldung Fr. 1000. Anmeldung bis zum 25. Februar 1861 bei der Kreispostdirektion Chur.
- 2) Postverwalter in Winterthur. Jahresbesoldung Fr. 2100. Anmeldung bis zum 28. Februar 1861 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 3) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 1200.
- 4) Vier Stadtbriefträger in Genf. Jahresbesoldung Fr. 1040 jeder.
- 5) Zwei Stadtbezirksbriefträger in Genf. Jahresbesoldung Fr. 900 jeder.
- 6) Bote bei dem Postbureau Carouge (Genf). Jahresbesoldung Fr. 720.
- 7) Posthalter und Telegraphist in Andermatt, Kts. Uri. Jahresbesoldung Fr. 525 aus der Postkasse und Fr. 275 aus der Telegraphenkasse, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 21. Februar 1861 bei der Kreispostdirektion Luzern.
- 8) Stadtbriefträger in Basel. Jahresbesoldung Fr. 960.
- 9) Stadtfaktor in Basel. Jahresbesoldung Fr. 960.
- 10) Briefkastenleerer in Basel. Jahresbesoldung Fr. 800.
- 11) Stadtbannbriefträger in Basel. Jahresbesoldung Fr. 900.
- 12) Stadtbannbriefträger in Basel. Jahresbesoldung Fr. 900.

Anmeldung  
bis zum 28. Februar 1861  
bei der Kreispostdirektion Genf.

Anmeldung  
bis zum 25. Februar 1861  
bei der Kreispostdirektion  
Basel.

## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.02.1861
Date	
Data	
Seite	209-238
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 300

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.